



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 7. Dezember 2021

Geschäftsnummer: 2021.FINFV.87

Ausgabenbewilligung betreffend Versicherungsprämien für die Motorfahrzeugflotten des Kantons Bern. Objektkredit für die Jahre 2022–2029

1. Gegenstand

Mit dem vorliegenden Objektkredit soll die Finanzierung der Versicherungsprämien betreffend die Motorfahrzeugflotten des Kantons Bern für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2029 sichergestellt werden. Gemäss vorausgehender öffentlicher Submission wurde der Zuschlag für die Periode vom 1. Januar 2022 bis mindestens 31. Dezember 2024 (mit jeweiliger Verlängerungsoption pro Fahrzeugflotte) der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG erteilt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 62 Abs. 1 Bst. c und Art. 76 Bst. e Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 43, 47, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 Abs. 4 und 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 139 ff. und 154a der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 1 Bst. i und 8 Bst. p der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (OrV FIN; BSG 152.221.171)
- Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG, BSG 731.2)
- Art. 4 und 30 der Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV, BSG 731.21)
- Art. 17 Abs. 2 der Verordnung vom 05. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)
- Art. 58 Abs. 1, 65 Abs. 1 und 73 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SR; 741.01)

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Art. 73 Abs. 1 SVG hält fest, dass Bund und Kantone zwar den Haftpflichtbestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes unterliegen, nicht jedoch der Versicherungspflicht. Unter Bezugnahme auf Art. 48 Abs. 1 Bst. a i. V. m. Art. 47 Abs. 1 FLG ist die Ausgabe anhand des bestehenden Handlungsspielraumes als **neu und wiederkehrend** zu qualifizieren. Aufgrund der Ausgabenhöhe ist der **Grosse Rat** als finanzkompetentes Organ zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme und Kreditart

Auf Basis des submissionsrelevanten Fahrzeugmengengerüsts ergeben sich folgende Prämienkosten:

Ausgabenart	Neue und wiederkehrende Ausgaben
Kreditsumme	CHF 482'952 (provisorische Gesamtjahresprämien für das Jahr 2022). Das bewilligte Kostendach beträgt CHF 600'000 pro Jahr . Der Betrag wurde von der FIN im Voranschlag 2022 und Aufgaben-/Finanzplan 2023 bis 2025 eingestellt. Preisstandsklausel ¹ : Mehrkosten aufgrund einer Zunahme der Anzahl versicherter Fahrzeuge gelten mit diesem Beschluss als genehmigt.
Kreditart	Objektkredit für die Jahre 2022 bis 2029
Produkt/Konto	07.30.901030 Versicherungsmanagement / 318300 Sachversicherungsprämien

5. Begründung

Die bestehende Ausgabenbewilligung (vgl. RRB 1229/2013) zur Finanzierung der Versicherung für die durch die Institutionen des Kantons Bern sowie die angegliederten (Hoch)schulen gehaltenen Fahrzeuge läuft per 31. Dezember 2021 ab. Die zum Zeitpunkt der letzten Ausschreibung insgesamt 1'724 immatrikulierten Fahrzeuge, sollen auch künftig im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht (inklusive Verzicht auf Leistungskürzungen bei grober Fahrlässigkeit) sowie der Möglichkeit zum Abschluss von punktuellen Vollkaskodeckungen durch die Fachstelle Versicherungsmanagement der Finanzverwaltung versichert werden können.

6. Finanzreferendum

Die Ausgabenbewilligung unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist im Amtsblatt zu publizieren.

¹ Referenzgrösse: 1'724 immatrikulierte Motorfahrzeuge (submissionsrelevanter Bestand vom 14.01.2021).

Bern, 7. Dezember 2021

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Wintersession 2021 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	29. Dezember 2021
------------------------------	-------------------

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	29. März 2022
---	---------------

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	28. April 2022
---	----------------